

Merkblatt über Auslagenersatz für ehrenamtliche Betreuer

Für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer erhalten Sie auf formlosen Antrag, der an das Gericht unter Angabe des Geschäftszeichens zu richten ist, eine Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse bzw. aus dem Vermögen des Betroffenen.

Das Gesetz sieht in § 1908i i. V. m. §§ 1835, 1835 a Bürgerliches Gesetzbuch zwei Möglichkeiten vor:

1. Aufwundersersatz (§ 1835 BGB)

Entstehen dem Betreuer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich und notwendig erachten darf, so sind sie ihm zu erstatten. Hierzu gehören auch solche Dienste des Betreuers, die zu seinem Gewerbe oder Beruf gehören.

An Aufwendungen können z.B. entstehen:

- Fahrtauslagen (mit dem Pkw 0,42 €/km) einschließlich Parkgebühren/-entgelte,
- Porto- und Telefonentgelte,
- Fotokopierkosten.

Eine Zusammenstellung der Aufwendungen mit entsprechenden Nachweisen/Belegen ist erforderlich.

Den Zeitaufwand kann ein Betreuer nicht in Rechnung stellen, denn er arbeitet ehrenamtlich. Nur wenn ein konkreter Dienstaussfall entsteht, weil z. B. unbezahlter Urlaub zur Organisation der Unterbringung zu nehmen ist, kann eine Entschädigung beantragt werden.

Wegen des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Betreuertätigkeit und der Aufwendungen hierfür gemäß § 1835 Abs. 2 BGB wird auf das gesonderte Merkblatt verwiesen.

Der entsprechende Geldbetrag kann vom Betreuer dem Vermögen des Betroffenen entnommen werden (gegen entsprechende Rechnungsstellung). Bei Streit zwischen Betreuer und Betroffenen über Grund und/oder Höhe der Aufwendungen ist für einen Rechtsstreit das Amts- bzw. das Landgericht als Prozessgericht zuständig.

Der Aufwundersersatz oder ein Vorschuss hierauf müssen vom Betreuungsgericht jedoch dann (vorher) festgesetzt werden, soweit

- wegen Mittellosigkeit des Betroffenen (§§ 1836d und 1836c BGB) die Leistung aus der Staatskasse verlangt wird
- und/oder dem Betreuer nicht auch die Vermögenssorge übertragen ist.

Die Festsetzung erfolgt auch, wenn das Betreuungsgericht sie für angemessen hält.

Ansprüche auf Aufwundersersatz erlöschen, wenn sie nicht spätestens 15 Monate nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden oder aber das Betreuungsgericht eine andere Fristenregelung trifft; die Geltendmachung des Anspruchs beim Betreuungsgericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem Betroffenen.

2. Aufwandsentschädigung (Aufwendungspauschale) (§ 1835a BGB)

Der Betreuer kann zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwundersersatz für die tatsächlich angefallenen und nachzuweisenden Einzelaufwendungen (siehe vorstehende Nr. 1) eine pauschale Aufwandsentschädigung (auch Aufwendungspauschale genannt) in Höhe von derzeit jährlich 400 EUR verlangen. Eine Zusammenstellung der einzelnen Aufwendungen ist dann nicht erforderlich.

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich nachträglich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung zum Betreuer bzw. bei früherer Beendigung der Betreuertätigkeit. Dauert die Betreuertätigkeit nicht jeweils ein (weiteres) volles Jahr, so wird die Aufwandsentschädigung nur zeitanteilig gezahlt.

Der entsprechende Geldbetrag kann vom Betreuer dem Vermögen des Betroffenen entnommen bzw. muss beim Betreuungsgericht festgesetzt werden, wie es vorstehend unter Nr. 1 für den Aufwundersersatz (jedoch ohne Festsetzung eines Vorschusses) dargelegt ist; die Festsetzung erfolgt auch dann, wenn das Betreuungsgericht sie für angemessen hält.

Der Anspruch steht dem Betreuer auch dann zu, wenn er gegenüber der betroffenen Person konkret unterhaltspflichtig ist (Eltern, Kind, Ehegatte). Sollte der Betroffene mittellos sein (= Vermögen in der

Regel unter 5.000,00 EUR oder Einkommen unter dem Sozialhilfesatz, bzw. 10.000,00 EUR als gemeinsamer Vermögensbetrag bei Ehegatten) kann Ersatz aus der Staatskasse beantragt werden.

Obliegt dem Betreuer die Vermögenssorge und beträgt das Vermögen des Betroffenen mehr als 5.000,00 EUR, kann die Aufwandspauschale grundsätzlich aus dem Vermögen des Betroffenen entnommen werden. Dies ist dann in der jährlichen Abrechnung aufzuführen, sofern der Betreuer abrechnungspflichtig ist. Es wird jedoch zu einer förmlichen Antragstellung bei Gericht geraten, um sich gegenüber Dritten abzusichern.

Obliegt dem Betreuer die Vermögenssorge nicht, ist in jedem Fall ein Antrag auf Erstattung der Aufwandspauschale erforderlich.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Betreuungsgericht gilt auch als Geltendmachung gegenüber dem Betroffenen.

Hinweis

Wegen der steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigung (sonstige Einkünfte nach Art. 22 Nr. 3 EStG) kann das zuständige Finanzamt Auskünfte erteilen.

Anmerkung

Die im Merkblatt verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral für alle Personen.